

halb dem Schuldner im Gegenteil gerade die freie Verfügung über ein Kapital oder gar über ein ganzes Vermögen überlassen wird, wie dies im vorliegenden Fall geschehen ist. Der Zweck der testamentarischen Bestimmung, auf die der Arrestschuldner sich beruft, war hier nicht nur die ökonomische Sicherstellung des überlebenden Ehegatten, sondern es sollte ihm dadurch, wie es u. a. auch die Wegbedingung der Kautionspflicht zeigt, die freie und in jeder Beziehung ungehinderte Verfügung über das, übrigens notorischerweise von ihm selbst, wenn auch auf den Namen seiner Frau erworbene Vermögen gewahrt werden, ohne daß doch seine Gläubiger auf dieses Vermögen greifen könnten, wie dies der Fall gewesen wäre, wenn er direkt zum Erben eingesetzt worden wäre. Es liegt somit ein typischer Versuch der Gesetzesumgehung vor.

5. — Aus der Nichtanwendbarkeit des Art. 92 Ziff. 7 folgt nun freilich nicht ohne weiteres, daß der Arrestvollzug, wie er seiner Zeit vom Betreibungsamt Binningen vorgenommen wurde, in vollem Umfange aufrecht zu erhalten sei. Nach der Feststellung der kantonalen Aufsichtsbehörde hat der Schuldner im Verfahren vor dieser Instanz ausdrücklich geltend gemacht, daß „auf alle Fälle gemäß Art. 93 SchKG eine bestimmte Quote der Nutznießung als unpfändbar bestehen bleiben“ müsse. Wenn nun die kantonale Aufsichtsbehörde deshalb, weil sie das auf Art. 92 Ziff. 7 gestützte Begehren um Freigabe des ganzen Nießbrauchs für begründet hielt, auf die Frage der relativen Unpfändbarkeit im Sinne des Art. 93 nicht eingetreten ist, so muß dies jetzt, nachdem Art. 92 Ziff. 7 ausgeschaltet ist, noch nachgeholt werden.

In diesem Sinne ist daher der Rekurs des Arrestgläubigers gutzuheißen und die Sache zur Aktenvervollständigung und zu neuem Entscheide an die kantonale Aufsichtsbehörde zurückzuweisen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

1. — Auf den Rekurs des Arrestschuldners Wüest wird nicht eingetreten.

2. — Der Rekurs des Arrestgläubigers Gamper wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt, der angefochtene Ent-

scheid aufgehoben und die Sache zur Aktenvervollständigung und zu neuer Entscheidung an die kantonale Aufsichtsbehörde zurückgewiesen.

### 35. **Entscheid vom 14. Februar 1912 in Sachen Ball.**

*Art. 95 Abs. 1 SchKG: Für die Pfändung einer bestrittenen Lohnforderung ist der vom betreibenden Gläubiger angegebene Betrag dieser Forderung massgebend. Voraussetzung für eine Pfändung künftigen Lohnes.*

A. — In einer von Frau Martha Ball in Reinach gegen Dr. phil. Adolf Henle, Journalist in Zollikon, eingeleiteten Betreibung hatte die Gläubigerin die Vornahme einer Lohnpfändung verlangt. Das Betreibungsamt Zollikon forderte infolgedessen den Schuldner auf, ihm über seine Erwerbsverhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Der Schuldner antwortete am 6. November 1911, daß er ohne feste Stellung sei und sich als freier Journalist betätige, somit kein regelmäßiges Einkommen habe. Er verdiene monatlich etwa 130 Fr., benötige aber diesen Betrag unbedingt zum Lebensunterhalt für sich und seine Frau, die seit einiger Zeit herzleidend sei und daher ihre Tätigkeit als Modistin habe aufgeben müssen. Gestützt hierauf teilte das Betreibungsamt der Gläubigerin mit, daß eine Lohnpfändung ausgeschlossen sei, da das monatliche Einkommen des Schuldners das von den Zürcher Gerichten für ein kinderloses Ehepaar angenommene Existenzminimum von 130 Fr. nicht übersteige.

B. — Hierüber beschwerte sich die Gläubigerin bei den kantonalen Aufsichtsbehörden. Sie machte geltend, daß Henle bei der „Bürgerzeitung“ allein 130 Fr. per Monat verdiene. Er arbeite aber auch für andere Zeitungen, so bislang für Leipziger Blätter gegen ein hohes Salär und für den „Bund“. Das gehe namentlich auch aus dem Umstand hervor, daß er eine Villa bewohne und dafür einen jährlichen Mietzins von 900 Fr. bezahle. Endlich komme der Verdienst seiner Ehefrau in Betracht, so daß eine Lohnpfändung wohl vorgenommen werden könne.

Beide kantonalen Instanzen haben die Beschwerde abgewiesen,

die obere mit folgender Begründung: Es sei Sache des Schuldners, bei der Pfändung die Höhe seines Verdienstes anzugeben. Tue er es nicht, oder mache er unrichtige Angaben, so werde er straffällig, wie denn auch im Pfändungs- und Beschwerdeverfahren weder ein Zwang gegen den Arbeitgeber zur Auskunftserteilung, noch die Einholung einer Auskunft über den Postverkehr des Schuldners möglich sei. Es sei daher auf die Angaben des Pfändungsschuldners über seinen Verdienst abzustellen. Der Umstand, daß Henle eine Wohnung für 900 Fr. per Jahr gemietet hatte, sei noch kein Beweis für ein diesem Aufwand entsprechendes Einkommen. Eine Anfrage an die Redaktion des „Bund“ habe ergeben, daß diese vor etwa drei Jahren einen Artikel von Henle aufgenommen habe; seither habe er in keiner Weise mehr am „Bund“ mitgewirkt. Unter diesen Umständen rechtfertige es sich nicht, auf Grund der ganz allgemein gehaltenen Berufung der Rekurrentin auf die Leipziger Redaktionen Weiterungen zu machen.

C. — Gegen diesen Entscheid hat Frau Ball, vertreten durch ihren Ehemann Richard Ball, innert Frist den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, unter Festhaltung an ihren Anbringen und mit dem Antrag, es sei eine Lohnpfändung im reduzierten Betrag von 25 Fr. oder doch wenigstens im Betrag von 10 Fr. per Monat vorzunehmen.

#### Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Mit der Vorinstanz ist von einem monatlichen Existenzminimum des Schuldners von 130 Fr. auszugehen, da es sich bei der ziffermäßigen Festsetzung des Existenzminimums um eine reine Angemessenheitsfrage handelt, die sich der Kognition des Bundesgerichtes entzieht. Ebenso muß in tatsächlicher Beziehung angenommen werden, daß die Ehefrau des Schuldners keinen eigenen Verdienst hat, nachdem die Rekurrentin die bezügliche Feststellung der Vorinstanz nicht als aktenwidrig angefochten hat. Zu untersuchen ist nur, ob unter diesen Umständen eine Lohnpfändung zulässig sei. Die Vorinstanz verneint die Frage von der Erwägung aus, daß das Betreibungsamt bei der Bestimmung des Einkommens des Schuldners auf dessen Angaben abzustellen habe, da ja der Schuldner straffällig werde, wenn er unrichtige Angaben mache,

und ein Zwang gegen den Arbeitgeber zur Auskunftserteilung nicht möglich sei. Diese Auffassung steht mit der Praxis des Bundesgerichtes nicht im Einklang. Behauptet der Gläubiger, daß das Einkommen des Schuldners tatsächlich höher sei, als dieser es angibt, so hat das Betreibungsamt auf die Aussagen des Gläubigers abzustellen und den Betrag zu pfänden, der das Existenzminimum übersteigt (vergl. Entscheid vom 26. Dezember 1911 in Sachen Brachet. Praxis 1 S. 138 f.\*). Ob ein solches Guthaben tatsächlich bestehe, kann erst im Verwertungsstadium, eventuell durch Klage desjenigen, der es bei der Steigerung erworben hat, festgestellt werden.

2. — Genügte somit die Erklärung des Schuldners, daß er nur 130 Fr. im Monat verdiene, an sich nicht, um eine Lohnpfändung auszuschließen, so ergibt sich dagegen die Unmöglichkeit einer solchen aus einer andern Erwägung. Gegenstand der Lohnpfändung kann sowohl bereits verdienter als künftiger, noch nicht verfallener Lohn sein. Im ersten Fall hat man es mit der Pfändung einer fälligen Lohnforderung, eines eigentlichen Lohnguthabens zu tun. Dieser Fall liegt in casu nicht vor. Und es wäre denn auch eine solche Pfändung praktisch gar nicht durchführbar, da ja die Rekurrentin keinen Drittschuldner namhaft gemacht hat, der dem Dr. Henle einen bestimmten Lohnbetrag schulden würde.

In Betracht fällt einzig die Pfändung künftigen Lohnes. Diese setzt ein Vertragsverhältnis des Schuldners mit bestimmten Dritten voraus, aus dem ihm in der Zukunft ein Lohnanspruch erwachsen wird. Nun hat aber die Rekurrentin nicht einmal bestimmt behauptet, daß Henle in solchen Vertragsverhältnissen stehe. Nach den Angaben der Rekurrentin könnte höchstens der Bestand eines solchen mit der „Bürgerzeitung“ angenommen werden. Doch wäre die Pfändung eines Teils des künftigen Lohnes des Schuldners als Mitarbeiters der „Bürgerzeitung“ schon deshalb ausgeschlossen, weil Henle, nach der von ihm eingelegten Bescheinigung der Redaktion, für seine Mitarbeit monatlich unter 100 Fr. Honorar bezieht, während das Existenzminimum allein 130 Fr. beträgt. Die Berufung der Rekurrentin auf den „Bund“ hat sich als völlig unzutreffend erwiesen und der Hinweis auf die Leipziger Redaktionen ist so un-

\* AS Sep.-Ausg. 14 Nr. 92. Ges.-Ausg. 37 I S. 615.

bestimmt, daß die Vorinstanz mit Recht weitere Erhebungen unterlassen hat. Es fehlt also jeglicher Beweis dafür, daß der Schuldner in bestimmten Vertragsverhältnissen stehe, die eine Pfändung künftigen Lohnes gestatten würden, und damit auch jeder Anhaltspunkt über die Person der Drittschuldner, denen von der Pfändung Mitteilung zu machen wäre, damit sie das gepfändete Lohnbetreffnis an das Betreibungsamt ausbezahlen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

### 36. **Entscheid vom 27. Februar 1912 in Sachen** **Erbschaftsamt des Kantons Basel-Stadt.**

*Art. 2 Abs. 2 rev. Gebührentarif: Zur Gebühr für die Zustellung von Zahlungsbefehlen und Konkursandrohungen ist zwar die Frankatur für die Sendung des Doppels an den Gläubiger, aber nicht die Posttaxe für die Zustellung an den Schuldner und die Rücksendung des Doppels an das Betreibungsamt hinzuzurechnen.*

A. — Das Erbschaftsamt des Kantons Basel-Stadt stellte in seiner Eigenschaft als Liquidator der Erbmasse Fritsch-Dreher beim Betreibungsamt Basel-Stadt ein Betreibungsbegehren für eine Forderung von 200 Fr. und fügte den Kostenbetrag von 1 Fr. 50 Cts. bei. Das Betreibungsamt ersuchte das Erbschaftsamt um Bezahlung weiterer 25 Cts., gestützt auf den Bundesratsbeschuß vom 14. Dezember 1911 betreffend Revision des Gebührentarifs, ansonst dem Betreibungsbegehren keine Folge gegeben werde. Nach Art. 2 des revidierten Tarifs könne die Frankatur nunmehr zur Gebühr hinzugerechnet werden.

B. — Über diese Verfügung beschwerte sich das Erbschaftsamt bei der kantonalen Aufsichtsbehörde mit dem Antrag auf Aufhebung. Zur Begründung führte das Erbschaftsamt aus, in den Art. 9 und 10 des Gebührentarifs werde für die Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner und des Doppels an den Betreibenden je eine besondere Gebühr von 50 Cts. berechnet. Es

sei unzulässig, dieser Zustellungsgebühr noch besondere Frankaturauslagen beizufügen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde mit Entscheid vom 7. Februar 1912 aus folgenden Erwägungen abgewiesen: Gemäß dem abgeänderten Art. 2 des Gebührentarifs sei es der Behörde freigestellt, Frankaturauslagen zur Gebühr hinzuzurechnen. Der Tarif spreche ganz allgemein von Gebühr, weshalb auch die Gebühren für Zustellungen hievon nicht auszunehmen seien. Gebühren seien zu zahlen, sobald die Behörde in Anspruch genommen werde. Im vorliegenden Fall nun sei die Gebühr zu entrichten für alle die Handlungen, die das Betreibungsamt vorzunehmen habe, um den Zahlungsbefehl dem Schuldner und das Doppel dem Betreibenden zuzustellen. Bediene sich die Behörde bei dieser Tätigkeit der Mithilfe der Post, so sei sie berechtigt, sich die daraus erwachsenden Auslagen durch die Parteien ersetzen zu lassen. Sie könne also neben der Gebühr auch noch die Frankaturkosten fordern.

C. — Diesen Entscheid hat das Erbschaftsamt innert Frist an das Bundesgericht weitergezogen, mit dem Begehren, es sei das Betreibungsamt anzuhalten, für Zustellung eines Zahlungsbefehls entweder die Gebühr von 50 Cts. oder aber Ersatz der Frankatur von 25 Cts. zu verlangen. Das Erbschaftsamt macht geltend, es gehe nicht an, daß das Betreibungsamt eine Gebühr für eine Handlung berechne, die nicht es, sondern die Post vornehme. Denn die Zustellung des Zahlungsbefehls an Schuldner und Gläubiger werde durch die Post besorgt. Die bloße Übergabe des Zahlungsbefehls an die Post könne nicht als „Zustellung“ bezeichnet werden. Jede andere Tätigkeit falle aber unter die Rubrik „Eintragung und doppelte Ausfertigung des Zahlungsbefehls“ (Art. 8 des Tarifs). Es sei daher nicht logisch, daß die Betreibungsbehörde die Postgebühr (Frankatur) und die Zustellungsgebühr berechne.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat von Gegenbemerkungen abgesehen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

1. — Das Betreibungs-gesetz schreibt in Art. 34 vor, daß alle Mitteilungen der Betreibungs- und der Konkursämter schriftlich zu erlassen und, sofern das Gesetz nicht etwas anderes bestimme, durch